



KARTENANTRAG für Ihre TCS American Express drive Gold

Einführungsangebot:
Halbe Jahresgebühr im 1. Jahr.

*Jetzt beantragen und profitieren.
American Express drive Gold:
einfach zahlen – günstig tanken.*

Bitte den Antrag direkt online vollständig ausfüllen, Gewünschtes ankreuzen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen einsenden an: Swisscard AECS AG, SC 1, P.O. Box 227, CH-8810 Horgen

- Ich bin TCS-Mitglied, meine TCS-Mitgliedernummer ist (siehe TCS-Mitgliederkarte): _____
- Ich will TCS-Mitglied werden und ermächtige die Herausgeberin, die Kontaktdaten an TCS (Touring Club Schweiz) weiterzuleiten.

1 – PRODUKT UND ANGEBOT

Für TCS-Mitglieder:



S71197TT26

- TCS American Express drive Gold**
Jahresgebühr CHF 50.– im 1. Jahr,
ab 2. Jahr CHF 100.–
- Zusatzkarte CHF 50.–

Für Nicht-TCS-Mitglieder:



S71197TT26

- American Express drive Gold**
Jahresgebühr CHF 60.– im 1. Jahr,
ab 2. Jahr CHF 120.–
- Zusatzkarte CHF 70.–

2 – ANGABEN ZUM HAUPTKARTEN-ANTRAGSTELLER

So sollen mein Vorname und Name auf der Karte erscheinen:
(max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräume möglich; keine Umlaute/Akzente)

Korrespondenzsprache Deutsch Französisch Italienisch

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Wohnhaft an dieser Adresse seit _____ M _____ J

Wohnverhältnis Eigentum Miete anderes

Vorherige Adresse Strasse/Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ T _____ M _____ J

Zivilstand verheiratet nicht verheiratet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder _____

Telefon Privat _____ Mobile _____

E-Mail _____

Ich habe bereits eine andere Kreditkarte American Express Visa MasterCard Diners

0001670001

Nationalität _____

Schweizer Staatsangehöriger:
Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto zwingend beilegen (Foto muss auf Kopie erkennbar sein)

Pass Identitätskarte (Vorder- und Rückseite)

Ausländischer Staatsangehöriger:
Aufenthaltsbewilligung
 B C G L (Bei L: Kopie Arbeitsvertrag beilegen)

Wenn andere, welche?

Seit _____ M _____ J

Kopie der Aufenthaltsbewilligung zwingend beilegen (Foto muss auf Kopie erkennbar sein)

Zwingend ausfüllen!

3 – BESCHÄFTIGUNG

angestellt selbständig pensioniert in Ausbildung nicht berufstätig seit ____ M ____ J
Arbeitgeber _____ Branche _____
Strasse/Nr. _____ PLZ _____ Ort _____
Beruf/Position _____ Telefon Geschäft _____

Persönliches Bruttoeinkommen/Jahr CHF _____ (Zwingend ausfüllen)

4 – BANK-/POSTVERBINDUNG IN DER SCHWEIZ

Name Bank/Post _____ Filiale/Ort _____
Konto-Nr./IBAN _____ Clearing-Nr. _____

5 – ANGABEN ZUM ZUSATZKARTEN-ANTRAGSTELLER

So sollen Vorname und Name des Zusatzkarten-Antragstellers auf der Karte erscheinen: _____
(max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräume möglich; keine Umlaute/Akzente)

Frau Herr

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum ____ T ____ M ____ J Nationalität _____

Falls Adresse nicht identisch wie beim Hauptkarteninhaber, bitte hier die abweichende Adresse eintragen:

Strasse/Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Hauptkarte.

6 – ZAHLUNGSART

Ich bezahle meine Monatsrechnung mit: Einzahlungsscheinen
 LSV: Bitte senden Sie mir ein entsprechendes Formular.
(Mit LSV wird z.Zt der volle Rechnungsbetrag abgebucht.)

Für TCS-Mitglieder: TCS ist berechtigt, in Anspruch genommene TCS-Leistungen (z.B. TCS-Mitgliederbeitrag) auf Ihrer Kreditkartenrechnung zu belasten.

7 – FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (FORMULAR A GEMÄSS VSB 08 ART. 3 UND 4)

Alle Kreditkartenherausgeber in der Schweiz sind gesetzlich verpflichtet, diese Angaben gemäss VSB 08 Art. 3 und 4 vom Antragsteller zu verlangen. Wenn Sie als Antragsteller die monatliche Kreditkartenabrechnung mit Ihren Geldern begleichen, gelten Sie als wirtschaftlich berechtigte Person und müssen Feld A ankreuzen. Wenn die Gelder einer Drittperson oder Firma gehören, kreuzen Sie Feld B an und füllen Sie die Angaben aus.

Der Antragsteller erklärt hiermit: (Zutreffendes ist zwingend anzukreuzen)

- A** dass er **allein** an den Geldern, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnung dienen, wirtschaftlich berechtigt ist.
B dass folgende Person oder Firma an den Geldern, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnung dienen, wirtschaftlich berechtigt ist:

Firmenname _____ oder Vorname _____ Name _____
Sitz der Firma _____ oder Wohnadresse _____ PLZ _____ Ort _____
Staat (Land) _____ Geburtsdatum ____ T ____ M ____ J Nationalität _____

Der Hauptkarten-Antragsteller bzw. die antragstellende Firma verpflichtet sich, der Kreditkartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, Urkundenfälschung; Strafindrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Bei Fragen rufen Sie uns an: +41 44 659 60 78.

8 – ANTRAG ZUR KREDITVEREINBARUNG (NUTZUNG DER TEILZAHLUNGSOPTION) FÜR KREDITKARTEN DER CREDIT SUISSE AG

Dieser Antrag zur Kreditvereinbarung ergänzt die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG (AGB). Die dort verwendeten Begriffsdefinitionen sowie die weiteren Bestimmungen gelangen, sofern relevant und hier nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die Kreditvereinbarung zur Anwendung. Bei Widersprüchen geht die Kreditvereinbarung vor.

1. Zustandekommen der Kreditvereinbarung

Die Kreditvereinbarung wird wirksam, sobald der Hauptkarteninhaber von der Herausgeberin eine Kopie dieses Dokuments mit der Bestätigung der vergebenen Kreditlimite erhalten hat. Ab Erhalt der Bestätigung hat der Hauptkarteninhaber das Recht, die Kreditvereinbarung innerhalb von sieben (7) Tagen (Poststempel) schriftlich zu widerrufen.

2. Kreditlimite sowie Höhe und Änderung von Zins und Gebühren

Die maximale Kreditlimite entspricht der von der Herausgeberin für das jeweilige Kartenprodukt bekannt gegebenen maximalen Ausgabenlimite. Für mehrere Karten, die als Paket (Bundle) herausgegeben werden, kann die Herausgeberin eine Maximallimite i.S. einer Globallimite festlegen. Im Rahmen der Maximallimite setzt die Herausgeberin die für den Kunden gültige Kreditlimite unter Berücksichtigung der Angaben des Hauptkarteninhabers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie mittels Anfrage bei der ZEK und den gesetzlich vorgeschriebenen Stellen (z.B. IKO) fest. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig.

Die Kreditvergabe ist verboten, wenn sie zur Überschuldung führt. Die Höhe des Jahreszinses wird dem Hauptkarteninhaber zusammen mit den übrigen Gebühren auf dem Kartenantrag oder dem Antrag zur Kreditvereinbarung kommuniziert. Es werden keine Zinseszinsen belastet. Änderungen des Jahreszinses oder von für die Teilzahlungsoption erhobenen Gebühren werden dem Hauptkarteninhaber einen Monat vor Inkrafttreten mit der Monatsrechnung oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

3. Benützung der Kreditlimite, Mindestbetrag etc.

Der Hauptkarteninhaber ist nach Wirksamwerden der Kreditvereinbarung berechtigt, den auf der jeweiligen Monatsrechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Der monatlich zu bezahlende Mindestbetrag wird auf der Monatsrechnung angegeben. Er beträgt 5% des totalen Rechnungsbetrages, mindestens aber CHF 50.– (bzw. ein äquivalenter Betrag bei Fremdwährungskarten), zuzüglich der nicht bezahlten Mindestbeträge aus früheren Monatsrechnungen sowie sämtlicher Ausstände, die die Kreditlimite übersteigen und nicht schon in den vorgenannten Mindestbeträgen enthalten sind. Auf dem ausstehenden Betrag wird ab Datum der Monatsrechnung der festgelegte Kreditzins in Rechnung gestellt. Es kann jederzeit der gesamte Rechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Diesfalls werden ab Zahlungseingang keine Zinsen mehr erhoben. Teilzahlungen werden zuerst auf die Zinsforderung angerechnet. Für die während der ersten sieben (7) Tage ab Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird keine Teilzahlungsoption gewährt.

4. Beendigung

Mit Beendigung des Kreditkartenvertrages fällt auch die Kreditvereinbarung ohne Weiteres dahin. Falls jedoch die gekündigte Hauptkarte durch eine andere Hauptkarte der Herausgeberin mit Teilzahlungsoption ersetzt wird oder der Hauptkarteninhaber bei Kündigung einer Hauptkarte eines Bundle nicht ausdrücklich die Kreditvereinbarung für das Bundle kündigt, gilt die Kreditvereinbarung mangels einer anders lautenden schriftlichen Erklärung des Hauptkarteninhabers ohne Weiteres auf das neue bzw. die noch bestehenden Produkte des Bundle übertragen. Die Herausgeberin darf die Kreditvereinbarung bei Verzug des Hauptkarteninhabers nur kündigen, sofern dieser in zwei (2) aufeinander folgenden Monaten den auf der Monatsrechnung angegebenen Mindestbetrag (vgl. Ziff. 3) nicht bezahlt hat. Ansonsten können der Hauptkarteninhaber oder die Herausgeberin die Kreditvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung separat (d.h. ohne Einfluss auf den Kreditkartenvertrag) kündigen. Mit der Beendigung der Kreditvereinbarung werden sämtliche ausstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Rückzahlung fällig.

5. Weitere Bestimmungen

Der Hauptkarteninhaber hat der Herausgeberin wesentliche Verschlechterungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend schriftlich mitzuteilen.

9 – GEBÜHRENÜBERSICHT

	TCS MasterCard drive für TCS-Mitglieder	TCS American Express drive Gold für TCS-Mitglieder	MasterCard drive für Nicht-TCS-Mitglieder	American Express drive Gold für Nicht-TCS-Mitglieder
Jahresgebühr Hauptkarte*	CHF 50.–	CHF 100.–	CHF 70.–	CHF 120.–
Jahresgebühr Hauptkarte im Kombi (TCS) American Express drive Gold mit (TCS) MasterCard drive*	CHF 25.–	CHF 100.–	CHF 35.–	CHF 120.–
Jahresgebühr Zusatzkarte*	CHF 20.–	CHF 50.–	CHF 30.–	CHF 70.–
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl und mutwilliger Beschädigung)	CHF 25.–			
Geldautomatenbezug Schweiz	3,75%, mind. CHF 5.–			
Geldautomatenbezug Ausland	3,75%, mind. CHF 10.–			
Bargeldbezug am Bankschalter In-/Ausland	3,75%, mind. CHF 10.–			
Jahreszins bei Teilzahlung / Verzugszins	14,9%			
Mahngebühren	CHF 20.–			
Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungstransaktionen	2%			
PostFinance Einzahlungsgebühr (Gebühr der Post für Bareinzahlungen am Postschalter)	gemäss aktuellem Posttarif			

*Im Rahmen von Promotionen mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

10 – BEDINGUNGEN FÜR CHARGE- UND KREDITKARTEN DER CREDIT SUISSE AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Credit Suisse AG (nachfolgend Herausgeberin) herausgegebenen

- Chargekarten (ohne feste Ausgabenlimiten);
- Kreditkarten (mit festen Ausgabenlimiten; zusammen mit den Chargekarten insgesamt als «Karten» bezeichnet).

Mit der Abwicklung des Kartengeschäfts hat die Herausgeberin Swisscard AEC S AG beauftragt.

Der Hauptkarteninhaber kann – sofern im Produktangebot der Herausgeberin – für Drittpersonen auf seine Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers einsetzen, sind jedoch über die Hauptkarte bzw. die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine spezielle Vollmacht bei der Herausgeberin hinterlegt hat. Die Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten werden nachfolgend «Kunden» genannt. Ziff. II («Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten») dieser AGB ist zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. I auf Kreditkarten anwendbar.

1. Kartenausgabe und Anerkennung der AGB

1.1 Nach Annahme des Kartenantrages durch die Herausgeberin erhält der Kunde eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen lautende Karte. Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.2 Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 3) zu akzeptieren.

1.3 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

2. Karteneinsatz und Genehmigung

2.1 Die Karte berechtigt den Kunden, bei Akzeptanzstellen weltweit Waren und Dienstleistungen zu beziehen.

2.2 Kartentransaktionen gelten als genehmigt:

- mit Unterzeichnung des Verkaufsbelegs durch den Kunden; oder
- mit Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kunden oder Dritte beim Bezug von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an Geldausgabe- oder anderen Geräten oder wenn die PIN anderweitig zu Legitimationszwecken verwendet wird.** Die PIN ist je nach Produkt bei der Herausgeberin zu beantragen. Die Herausgeberin kann Bezüge betragsmässig beschränken; oder
- ohne Verwendung der Karte bzw. der PIN durch den Kunden oder Dritte, etwa durch bloße Angabe des Namens, der Kartennummer, des Kartenverfalls und teilweise einer Prüfziffer oder durch Verwendung anderer Legitimationsmittel (z.B. bei Distanzgeschäften wie Telefon-, Korrespondenz- und Internetauktionen); oder
- mit Verwendung der Karte ohne Unterschrift oder PIN bzw. anderer Legitimationsmittel (z.B. an automatisierten Zahlstellen wie im Parkhaus oder bei der Autobahn) durch den Kunden oder Dritte.

2.3 Der Kunde (bei Zusatzkarten auch der Hauptkarteninhaber) anerkennt sämtliche geltende Ziff. 2.2 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Die Genehmigung beinhaltet das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.

3. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

3.1 Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren (z.B. Jahresgebühr, Mahngebühr), Kommissionen (z.B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten), Verzugs- und allenfalls Kreditzinsen und (Dritt-)Kosten (z.B. Bearbeitungszuschlag für Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Kartenanträgen und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Swisscard AEC S AG angefragt bzw. über www.swisscard.ch abgefragt werden.

3.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die z. T. von den Kartorganisationen bestimmten Umrechnungskurse.

3.3 Geht der in der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin ein, sind auf den gesamten Rechnungsbetrag ab Rechnungsdatum bis zum Zahlungseingang und auf einen dann allenfalls unbezahlten Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang ohne Mahnung Verzugszinsen gemäss Ziff. 3.1 zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen. Die Saldo-

ziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin einzugehen.

4.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.

4.3 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung berechtigen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Konto belastet und erscheinen nur auf der Monatsabrechnung der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen der Herausgeberin. Diese Funktion kann von der Herausgeberin nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt bzw. eingeschränkt werden (z.B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

5. Zahlungsverpflichtungen

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren nach Ziff. 3 sowie sämtlicher aus Kartentransaktionen nach Ziff. 2.2 resultierenden Forderungen sowie weiterer Auslagen etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.

5.2 **Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung.**

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde

- unterschreibt die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentechtem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle;
- bewahrt die Karte und die PIN mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt auf. Erhält die Karte wieder aus, noch gibt er sie weiter bzw. macht sie auf andere Art Dritten zugänglich. Erhält die PIN geheim und notiert sie keinesfalls auf der Karte oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form. Dem Kunden wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Automaten zu ändern. Eine geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen) bestehen;
- verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit (z.B. Verified by Visa oder MasterCard Secure-Code) zu verwenden;
- verwendet die Karte bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (vgl. Ziff. 4.3) nur so weit als auf dem angegebenen Konto die erforderliche Deckung vorhanden ist;
- prüft vor der Genehmigung einer Transaktion (vgl. Ziff. 2.2) die ihm vorgelegten oder elektronisch generierten Belege und Transaktionsbeträge;
- benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt und dennoch seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;
- prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend mit Hilfe der aufbewahrten Transaktionsbelege und teilt der Herausgeberin **allfällige Unstimmigkeiten (insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls gelten Rechnungen als vom Kunden genehmigt.** Erhält der Kunde ein Schaden-/Beanstandungsformular, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung;
- teilt der Herausgeberin Namens-, Adress-, und Kontoänderungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/Nummer gelten als gültig zugestellt;
- benachrichtigt die Herausgeberin unverzüglich, wenn er eine neue Karte nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall der bisherigen Karte erhält;
- benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Kartensperre unverzüglich und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte und/oder der PIN. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der zuständigen Polizei zu erstatten;
- macht jede verfallene, ungültige, gesperrte, gekündigte, zurückgeforderte oder ver-/gefälschte Karte umgehend unbrauchbar und sendet sie der Herausgeberin zu. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Verantwortlichkeit und Haftung

7.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein-

Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall an die Herausgeberin abzutreten.

7.2 **Generell und ungeachtet Ziff. 7.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:**

- indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendetweller Art;
- Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Limitenanpassung oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wenn die Karte nicht an Geldausgabe- oder anderen Geräten akzeptiert oder beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung, Kündigung oder Rückforderung der Karte ergeben;
- Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen der Karte (inkl. Loyalty-Programmen);
- Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN und/oder anderer Legitimationsmittel durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
- Schäden, welche bei der Verwendung besonderer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 10), insbesondere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde Systemkenntnisse oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge falscher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht ausschliesslich durch die Herausgeberin zu verantworten sind;
- Schäden aus missbräuchlicher Kartennutzung durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Zusatzkarteninhaber);
- Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat.

7.3 Erfolgt keine Schadenernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Kartentransaktionen (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 3).

7.4 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche vom Kunden (z.B. verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen) direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Monatsrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle bzw. vom jeweiligen Anbieter eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Mitgliedschaften, Abonnement, Online-Dienstleistungen), sind über die Akzeptanzstelle bzw. den jeweiligen Anbieter vorzunehmen.

8. Erneuerung, Beendigung und Kartensperre

8.1 Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Zusatzkarteninhaber auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Karte verfällt in jedem Fall am Ende des auf ihr eingetragten Datums. Die Herausgeberin sendet dem Kunden vor Kartenverfall rechtzeitig eine neue Karte zu.

8.2 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren (vgl. Ziff. 3). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Gutschriften nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu vergüten.

8.3 Der Kunde und die Herausgeberin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren. Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.

9. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Bezug Dritter

9.1 Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung (einschliesslich Durchführung und eventuellder Wiederholungen der Kreditfähigkeitprüfung) Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber, externen Bonitätsprüfern, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunftseinheiten sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z.B. der Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) einzuholen und bei Kartensperre, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartennutzung durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK ist es gestattet, solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen. Die Herausgeberin ist ferner berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen.

